



1/8

27.30.10.08 Ge

2/8

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hemeyer, Treimer, Nold,
Mühlstraße 14, 72074 Tübingen, Az: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Feststellung von Abschiebungsverboten

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 3. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Matzer als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 24. Oktober 2008

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.08.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die Demokratische Republik Kongo vorliegen.

Tatbestand:

Die 1974 geborene Klägerin ist Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo und begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten im Wege eines Asylfolgeantrags.

Mit Bescheid vom 10.06.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo an. Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 29.06.2004 - A 17 K 11892/03 -, VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 10.08.2004 - A 5 S 1028/04 -).

Mit Anwaltsschriftsatz vom 10.03.2008 beantragte die Klägerin das Wiederaufgreifen des Verfahrens. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, sie sei an Brustkrebs erkrankt. Sie habe sich vom 28.01.2008 bis 06.02.2008 in stationärer Behandlung befunden und habe sich einer Operation unterziehen müssen. Am 05.06.2008 legte sie ein Attest ihres Gynäkologen vor, wonach eine Chemotherapie durchgeführt worden sei und eine Strahlentherapie anstehe. Über einen Zeitraum von fünf Jahren sei bei komplikationslosem Verlauf eine Hormontherapie erforderlich. Die Behandlung sei unbedingt erforderlich, um eine Metastasierung oder Progression zu verhindern. Bei Aussetzen der Behandlung sei mit baldiger Progression und Metastasen zu rechnen, die zum Tod führen würden. Nach derzeit vorliegenden Studien sei zumindest ein Aufhalten der Tumorprogression zu erwarten, Heilungschancen seien realistisch gegeben. Eine deutliche Erhöhung der progressionsfreien Zeit und der Überlebenszeit sei statistisch signifikant zu erwarten. Dieser Erfolg sei jedoch nur bei Durchführung aller Behandlungsteile zu erwarten. Alleinige Chemotherapie oder Bestrahlung erbringe wesentlich schlechtere Ergebnisse. Die Behandlung müsse mindestens über fünf Jahre erfolgen. Bei Auftreten eines Rezidivs seien weitere Behandlungsmaßnahmen erforderlich.

Mit Bescheid vom 22.08.2008 - mit Einschreibebrief zur Post gegeben am 28.08.2008 - lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheids vom 10.06.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Zur Begründung führte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im We-

sentlichen aus, die Klägerin habe kein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung, weil sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG bis zum 03.02.2009 sei.

Am 02.09.2008 hat die Klägerin Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur weiteren Verfolgung ihres Begehrens führt sie aus, sie habe ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung von Abschiebungsverboten. Denn ihr gegenwärtiges Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG werde ausschließlich aus der Feststellung eines Abschiebungsverbotes bezüglich ihrer Tochter hergeleitet.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22.08.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich der Demokratischen Republik Kongo vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe der angefochtenen Bescheide.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Behördenakten vor, ferner die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Materialien über die politische Situation in der Demokratischen Republik Kongo, in die die Beteiligten die Gelegenheit der Einsichtnahme hatten. Hierauf wird neben der Gerichtsakte wegen weiterer Einzelheiten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Sache verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind. Im Einverständnis der Beteiligten konnte die Berichterstatterin an Stelle der Kammer entscheiden (§§ 101 Abs. 2, 87 a VwGO).

Die Klage ist zulässig. Insbesondere fehlt ihr nicht das für jeden gerichtlichen Rechtsbehelf erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Das wäre allenfalls dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Klägerin bereits über ein anderweitiges Bleiberecht in Deutschland verfügte, das ihr eine bessere Rechtsstellung gewährt, als sie mit der Klage auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG erreichen kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Klägerin ist zwar im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, welche bis zum 03.02.2009 befristet ist. Diese Aufenthaltserlaubnis ist aber lediglich vom Aufenthaltsrecht ihrer Tochter abgeleitet. Bei der Tochter der Klägerin wurden Abschiebungsverbote bezüglich der Demokratischen Republik Kongo festgestellt, weil sie sich noch im Kleinkindalter befand. Diese abgeleitete Aufenthaltserlaubnis lässt das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für die vorliegende Klage jedoch nicht entfallen, denn die begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten würde der Klägerin eine zusätzliche und günstigere Rechtsstellung verschaffen als die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Derzeit hängt ihre eigene Rechtsstellung nach § 25 Abs. 5 AufenthG allein vom Aufenthaltsrecht ihrer Tochter ab, bei der die Abschiebungsverbote nur wegen ihres Kleinkindalters festgestellt worden sind. Im Falle des Obsiegens im vorliegenden Verfahren bekäme die Klägerin jedoch ein Aufenthaltsrecht aus eigenem Recht gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG, das sich in seinem Fortbestand allein nach den Bedürfnissen ihrer Erkrankung und den erforderlichen Therapien richtet, und das vor allem nicht abhängig ist vom Alter ihrer Tochter. Dies allein rechtfertigt die Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses für die vorliegende Klage.

Die Klage ist auch begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Ihr steht im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG zu.

Hierfür ist Voraussetzung, dass substantiiert dargelegt ist, inwiefern die dargelegten Wiederaufgreifensgründe vorliegen sollen (§ 51 Abs. 1 VwVfG), inwiefern diese Gründe nicht schon im früheren Verfahren geltend gemacht werden konnten (§ 51 Abs. 2 VwVfG) und inwiefern die Gründe innerhalb von drei Monaten nach ihrer Kenntnis vorgetragen wurden (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Werden mehrere selbständige Wiederaufgreifensgründe geltend gemacht, muss für jeden von ihnen die Dreimonatsfrist eingehalten sein (BVerwG, Urteil

vom 10.02.1998 - 9 C 28/97 -). Dabei setzt die Zulässigkeit eines auf § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VwVfG gestützten Antrags voraus, dass darin die Eignung der neuen Sachlage bzw. des Beweismittels für eine günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird (BVerwG, Urteil vom 21.04.1982 - NJW 1982, 2204).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Klägerin hat innerhalb der Dreimonatsfrist mit Schreiben vom 10.03.2008 glaubhaft gemacht, dass sie an Brustkrebs erkrankt ist und am 28.01.2008 deshalb operiert worden ist. Sie hat des Weiteren glaubhaft gemacht, dass sie Bestrahlungen und Chemotherapie benötigt sowie eine ca. 5jährige Hormontherapie und engmaschige Kontrolluntersuchungen und dass bei Aussetzung dieser Therapie mit Metastasierungen und ihrem Tod zu rechnen sei.

Damit liegt ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vor. Denn ihre Krebserkrankung würde bei einer Abschiebung in die Demokratische Republik Kongo mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu ihrem Tod führen. Chemotherapien sind dort zwar zwischenzeitlich möglich, aber unbezahlbar. Strahlentherapien stehen nicht zur Verfügung. Krebs in fortgeschrittenem Stadium ist nicht behandelbar (AA, Lagebericht vom 01.02.2008).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im